

ZH_OBERGERICHT LE180038 vom 5. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE180038

FR: ZH_OBERGERICHT LE180038 du 5 juin 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LE180038 del 5 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 4. Juni 2019 zog der Gesuchsteller und Berufungs- kläger (fortan: Gesuchsteller) seine Berufung vom 12. Juli 2018 zurück (Urk. 94). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben. 2.1. Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge rechtskräftig. Die Parteien vereinbarten in der dem Rückzug zugrunde liegenden Scheidungskonvention vom 7. Mai 2019, dass sie die Kosten des Berufungsverfahrens LE180038 (für einen unbegründeten Ent- scheid) bis zu den Gerichtskosten von Fr. 2'000.– je zur Hälfte übernehmen wür- den. Sollten die Gerichtskosten Fr. 2'000.– übersteigen, übernehme die Ge- suchsgegnerin und Berufungsbeklagte (fortan: Gesuchsgegnerin) Fr. 1'000.– und der Gesuchsteller den Rest. Beide Parteien würden gegenseitig auf eine Pro- zessentschädigung verzichten. Sollte eine Partei eine Begründung verlangen, so trage sie die dadurch entstehenden Mehrkosten alleine (Urk. 92 und Urk. 93 S. 9 f.). 2.2. Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich für das Berufungsverfahren nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG). Un- ter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.– angemessen. Vereinbarungsgemäss sind die Kosten des Berufungs- verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. 2.3. Vereinbarungsgemäss sind für das Berufungsverfahren keine Partei- entschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.